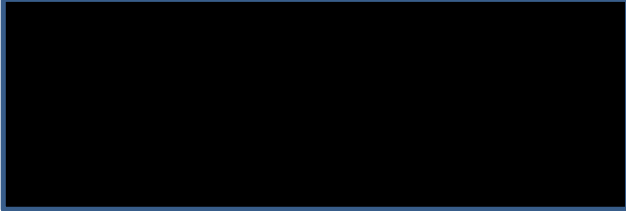


BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH Morellstr. 33 86159 Augsburg



**Immissionsschutz
Erschütterungsuntersuchung
Bau- und Raumakustik
Industrie- und Arbeitslärm
Geruchsbewertung**

BImSchG-Messstelle nach § 26, 29b für
Emissionen und Immissionen von Lärm
und Erschütterungen

Vibrationsmessstelle zur Gefährdungsbe-
urteilung nach LärmVibrationsArbSchV

Morellstr. 33
86159 Augsburg
Tel. +49 (821) 3 47 79-0
Fax +49 (821) 3 47 79-55

www.bekon-akustik.de

Ansprechpartner:
Johann Storr

Durchwahl:
+49 (821)34779-11

E-Mail:
Johann.Storr@bekon-akustik.de

Datum:
26.11.2020

Unser Zeichen:
Erg-BauGB-BauNVO20201106-05.docx

Betreff: Erforderliche Anpassung BauGB und BauNVO

Sehr 

wie mit Ihnen am 06.11.2020 telefonisch besprochen, hier unsere Erläuterung zur Erforderlichkeit einer Anpassung des BauGB und der BauNVO:

Handlungsbedarf:

- Wenn Kommunen neue Gewerbe- oder Industriegebiete ausweisen möchten, ergibt sich fast immer ein Lärmkonflikt in der Gestalt, dass an vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Wohngebäude) eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht ausgeschlossen ist.
- Um die Lärmemissionen zu regeln, können für Gewerbe- oder Industriegebiete Geräuschkontingente nach der DIN 45691 angewandt werden. Die abschließende Aufzählung von zulässigen Festsetzungen im Bebauungsplan, der § 9 BauGB, ermächtigt die Kommune aber nicht, Geräuschkontingente festzusetzen.
- Daher wurde das „Hilfskonstrukt“ einer Gliederung des Bebauungsplangebietes nach §1, Abs. 4, BauNVO angewandt, um eine Festsetzungslegitimation für die Geräuschkontingente zu erlangen.
- Mit Urteil vom 07.12.2017, BVerwG 4 CN 7.16, wurde vom Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass die Gliederung des Gebiets durch Geräuschkontingente nicht zu einer zu starken Beschränkung der zulässigen Nutzungen führen darf, sondern die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebietes zu wahren ist. Dies hat zur Folge, dass ein Gewerbegebiet nur noch dann mit Geräuschkontingenten belegt werden kann, wenn es zumindest teilweise unbeschränkt bleibt oder ein (anderes) unbeschränktes Gewerbegebiet in der Kommune vorhanden ist. Ebenso kann ein Industriegebiet nur noch dann mit Geräuschkontingenten belegt werden,

wenn es zumindest teilweise unbeschränkt bleibt oder ein (anderes) unbeschränktes Industriegebiet in der Kommune vorhanden ist.

- Mit Urteil vom 11.09.2019 hat das OVG Greifswald (3 K 149/15 – nicht rechtskräftig, liegt zur Revision beim BVerwG) entschieden, dass als „Mindestanforderung“ eines unbeschränkten Bereiches eines Gewerbegebietes ein Emissionskontingent von tagsüber und nachts $L_{EK} = 60 \text{ dB(A)}$ anzunehmen ist. Diese Anforderung wird in der Regel aber von keinem kontingentierten Gewerbegebiet erfüllt.
- Viele kleine und mittlere Kommunen verfügen über kein unbeschränktes, bzw. ausreichend hoch kontingentiertes Gewerbe- oder Industriegebiet. Somit sind diese Kommunen oft nicht mehr in der Lage einen rechtssicheren Bebauungsplan für ein Gewerbe- oder Industriegebiet aufzustellen. Dies wirkt sich oft abschreckend für Investoren aus, da für das Projekt keine Rechtssicherheit gegeben ist.

Lösung:

- Das **Baugesetzbuch** (BauGB) im § 9 Abs.1 ergänzen, z.B. um Nr. 24a

Dies könnte in etwa lauten:

„Nr. 24a. die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren durch Geräusche oder Gerüche im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffende flächenbezogene Verteilung der für den Geltungsbereich insgesamt oder Teile davon zur Verfügung stehenden Emissionsanteile, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt bleiben;“

Dies ist nur eine erste Idee, die natürlich auf etwaige Auswirkungen geprüft werden muss.

- In der **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) ist zu regeln, dass eine Emissionskontingentierung auch dann zulässig ist, wenn infolge der Kontingentierung kein unbeschränkter Bereich des Gewerbe- oder Industriegebietes verbleibt. Dies kann entweder durch Einführung des Gebietstypus GE_{red} (Gewerbegebiet mit reduzierten Emissionen) und GI_{red} (Industriegebiet mit reduzierten Emissionen) erreicht werden oder – alternativ – durch Ergänzung von § 8 BauNVO und § 9 BauNVO:

- 1. Alternative: Ergänzung von § 8 und § 9 BauNVO jeweils um einen Absatz 4, in etwa mit dem Inhalt

„In Gewerbegebieten [Industriegebieten] oder Teilen solcher Gebiete kann die Art der zulässigen Gewerbebetriebe im Hinblick auf ihren Störgrad durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB beschränkt werden.“

- 2. Alternative: „

Änderung § 8 BauNVO

(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Dies gilt auch für Gewerbebetriebe, die nicht in allen Umweltbelangen nicht erheblich belästigend sind.

Änderung § 9 BauNVO

- (1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Dies gilt auch für Gewerbebetriebe, die nicht aus allen Umweltbelangen in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Auch diese Alternativen müssen noch im Einzelnen geprüft werden.

- Der geltende Umweltstandard wird nicht angegriffen, da die Kommune lediglich eine „Feinsteu-
erung“ der vom Gesetzgeber vorgegebenen Standards vornehmen kann. Diese Feinsteu-
erung war bisher auch schon durch die Lärmkontingentierung möglich. Dieser Aspekt muss
aber noch detaillierter hinterfragt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH



Dipl.-Ing. (FH) Johann Storr